

Ratgeber

Wie man mit guter Planung Steuern spart

Es empfiehlt sich, sich spätestens zum Jahresende Gedanken zu machen, wie bei der nächsten Steuererklärung das steuerbare Einkommen reduziert werden kann.

Adolf Beeler

Wer jetzt noch handelt, kann sich bis Weihnachten selber beschenken. Hier die Anleitung dazu:

Nichts vergessen und Belege sammeln

Es klingt vielleicht lapidar. Aber, wer von den Abzügen profitieren will, muss diese in der Regel belegen. Daher empfiehlt es sich, die Belege bereits während des Jahres übersichtlich abzulegen, damit sie bei der nächsten Steuererklärung rasch verfügbar sind. Die meisten Abzüge werden nämlich nur akzeptiert, wenn entsprechende Belege vorliegen. Zudem vermeiden Sie damit unangenehme Rückfragen und erleichtern dem Steuerbeamten die Arbeit. Damit schaffen Sie Goodwill und vermeiden Unklarheiten.

Arztkosten kann man ebenfalls abziehen

Sofern ungedeckte Arzt- und Zahnarztkosten den steuerlichen Selbstbehalt (5 Prozent des steuerbaren Reineinkommens) übersteigen, können diese steuerlich geltend gemacht werden. Achten Sie darauf, dass die Rechnungen alle bis Ende Jahr bezahlt werden, weil steuerlich das Zahlungsdatum massgebend ist.

Energiesparende Massnahmen planen

Seit dem 1. Januar 2020 können Eigentümer von Liegenschaften von zusätzlichen Abzugsmöglichkeiten profitieren.

Diese basieren auf der Energiestrategie 2050 beziehungsweise dem Energiegesetz und sind als Anreiz für Hauseigentümer gedacht, mit der Sanierung und dem Neubau von Gebäuden den Energieverbrauch zu reduzieren. So können Ausgaben für energiesparende Investitionen als Novum in den zwei folgenden Steuerperioden abgezogen werden, falls sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Ausgaben angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden konnten. Die gleiche Regelung gilt für Rückbaukosten, welche im Hinblick auf einen Neubau entstanden sind. Mit einer geschickten

«Wer jetzt noch handelt, kann sich bis Weihnachten selber beschenken.»

Planung können solche Kosten somit auf bis zu drei Steuerperioden steueroptimiert aufgeteilt werden.

Keine Geschenke beim Liegenschaftenerhalt

Sofern die in diesem Jahr ausgeführten Unterhaltsarbeiten die zulässige Unterhaltspauschale übersteigen, so empfiehlt es sich, alle noch ausstehenden Handwerkerrechnungen bis zum 31. Dezember zu bezahlen. Andernfalls sind diese Rechnungen im Folgejahr möglicherweise durch die Pauschale abgegolten und fallen steuerlich ins Niemandsland. Bei grösseren Renovationsaufwendungen empfiehlt es sich dagegen, diese Kosten auf zwei oder mehrere Steuerperioden aufzuteilen. Auf diese Weise können Sie den progressiven



Steuerspezialist Adolf Beeler aus Rotkreuz.

Archivbild: Daniel Frischherz

Steuertarif während mehrerer Perioden reduzieren, was zusätzliche Steuerersparnisse bedeutet. Verlangen Sie in einem solchen Fall auf Ende Jahr eine Akonto- oder Vorauszahlungsrechnung. Den Rest bezahlen Sie dann anhand der Schlussrechnung im Folgejahr. Was kann überhaupt abgezogen werden? Hier ein paar Beispiele, falls Sie die effektiven Kosten geltend machen: gleichwertiger Ersatz von Einrichtungen (Geschirrspüler, Kühlschrank, Parkett), Reparaturen und Renovierungen (Wände neu streichen, Heizung reparieren), Betriebskosten (Kaminfeger, Hauswart), Versicherungsprämien (Gebäudeversicherung, Gebäudehaftpflicht), Verwaltungskosten (Liegenschaftsverwalter).

Einzahlung in Säule 3a noch vornehmen

Der maximale Einzahlungsbetrag für 2021 beträgt für

Angestellte (Ehemann und Ehefrau, falls für beide zutreffend) je 6883 Franken und für Selbstständigerwerbende 34 416 Franken. Solche Einzahlungen sind vollumfänglich steuerlich absetzbar und müssen spätestens am 31. Dezember bei der Bank/Versicherung gutgeschrieben sein. Wichtig: Wer erwerbstätig bleibt, kann befristet über das ordentliche Rentenalter hinaus mit der Säule 3a steuerprivilegiert sparen. Übrigens: Wer die Mittel zur Verfügung hat, sollte die Einzahlung für 2021 bereits im Januar vornehmen: Die Zinsen sind in der Regel höher – oder zumindest keine Belastung von Negativzinsen – und steuerfrei.

Pensionskasse bis Ende Jahr aufstocken

Sofern Sie eine nachgewiesene Beitragslücke haben (Ihre Pensionskasse weiss Bescheid), können Sie noch bis

zum Jahresende Einkäufe leisten, welche in der nächsten Steuererklärung vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen abgesetzt werden können. Zahlen Sie die Beiträge spätestens am 15. Dezember ein, damit Sie sicher sind, dass Ihnen die Beträge noch für 2021 gutgeschrieben werden. Je nach Einkommenshöhe (Progression) können damit im Kanton Zug Steuern bis zu 25 Prozent des Einkaufsbetrages gespart werden.

Die Pensionierung steuerlich planen

Falls Sie nächstes Jahr pensioniert werden, lohnt es sich allenfalls, das Säule-3a-Guthaben noch in diesem Jahr zu beziehen. Denn für die Berechnung des Steuertarifs werden alle Vorsorgekapitalbezüge (Pensionskasse, Freizügigkeitsguthaben, Säule 3a) eines Kalenderjahres zusammengezählt. Aufgrund der pro-

gressiven Tarife führt dies in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung.

Auch als Rentner Steuern sparen

Wer nach Erreichen des Alters 64 (Frauen) beziehungsweise 65 (Männer) weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgeht, darf längstens bis Alter 69 (Frauen) beziehungsweise 70 (Männer) abzugsfähige Einzahlungen in die Säule 3a leisten und den Bezug der Altersleistung bis zu diesem Zeitpunkt hinausschieben.

Ein paar Neuerungen, die seit diesem Jahr gelten

Zu guter Letzt noch der Hinweis auf die per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen steuerlichen Unterstützungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie: befristete (2021–2023) Steuersenkung des Steuerfusses im Kanton Zug von 82 auf 80 Prozent, dauerhafte Erhöhung des persönlichen Abzugs von 7100 auf 14 200 Franken (Alleinstehende) beziehungsweise von 11 100 auf 22 200 Franken (Verheiratete). Dauerhafte Verbesserung des Mieterabzugs: Neu können einkommensunabhängig generell 30 Prozent der Wohnungsmiete bis maximal 10 000 Franken abgezogen werden.

Buch zum Thema

Adolf Beeler ist Inhaber der Beeler + Beeler Treuhand AG in Rotkreuz. Der Steuerexperte ist auch Autor des «Zuger Steuerratgebers». Dort findet man weitergehende Informationen. Der Steuerratgeber ist unter www.beeler.ch als kostenloser Download verfügbar. **pd**

Anzeige

Messewochen

Profittieren Sie vom Messe-Rabatt

Besuchen Sie uns an den Messewochen in Schüpfheim bis und mit 21. November 2021

Besuchen Sie uns auch unter www.moebel-portmann.ch

MÖBEL
PORTMANN

Wohnideen aus Schüpfheim

Telefon 041 484 14 40 | www.moebel-portmann.ch
Kostenlose Lieferung, Montage und Entsorgung

David und Eliane Portmann
Geschäftsleitung